

ADACTEAM

Berlin-Brandenburg Hansa Weser-Ems
Niedersachsen / Sachsen-Anhalt
Ostwestfalen-Lippe Schleswig-Holstein



***Automobil-
Clubsport-Slalom***
- Reglement -

Stand 15.02.2010

ADAC

ADAC Weser-Ems e.V.

Grundausschreibung

ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom

Norddeutsche Ergänzungen



Präambel

Die Grundausschreibung für ADAC Automobil-Clubsport-Slalom des ADAC e. V. (Federführung ADAC Südbaden e. V.) lässt in einigen Punkten Raum für regionale Ergänzungen oder Ausnahmen zu, die durch die jeweils zuständige ADAC-Sportabteilung geregelt werden können. Die norddeutschen ADAC-Regionalclubs Berlin-Brandenburg, Hansa, Weser-Ems, Ostwestfalen-Lippe, Schleswig-Holstein und Niedersachsen/Sachsen-Anhalt haben am 31. Oktober 2009 in Barnstorf beschlossen, diese Punkte nicht nur einheitlich zu regeln, sondern auch einen identischen Text herauszugeben, der als „Norddeutsche Ergänzungen“ bezeichnet wird. Daher gilt für die norddeutschen ADAC-Regionalclubs nachfolgender Text:

Art. 3.2 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer für Ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.

Teilnehmer der Jahrgänge 1993-1994 ohne eine gültige Fahrerlaubnis für Ihr Fahrzeug müssen die erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrlehrerlehrgang durch einen Trägerverein des DMSB schriftlich vorweisen und dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht von mind. 11kg/KW starten (siehe auch DMSB-Slalom-Reglement 2010, II. Wettbewerbsdurchführung, Art. 2 Fahrer).

Dem Veranstalter wird empfohlen, sehr sorgfältig abzuwägen, ob bei Ihrem Parcours und Gelände der Start für die Jahrgänge 1993-1994 sinnvoll ist.

Art. 5 Klasseneinteilung

Zugelassen sind alle Pkw, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel- oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen.

Gruppe 1 Einsteiger

Nicht startberechtigt sind Lizenzfahrer und ehemalige Lizenzfahrer sowie Personen, die bereits in 2 Kalenderjahren an Motorsportveranstaltungen teilgenommen haben. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen.

Klasse 1a – Leistungsgewicht • 15

Klasse 1b – Leistungsgewicht < 15

Gruppe 2 Jedermann

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen.

Klasse 2a – Leistungsgewicht • 15

Klasse 2b – Leistungsgewicht • 11 bis < 15

Klasse 2c – Leistungsgewicht < 11

Gruppe 3 Offen

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen nicht der StVZO entsprechen. Weitere Bestimmungen siehe Anhang A (Technik Gruppe 3).

Klasse 3a – • 1600 ccm

Klasse 3b – > 1600 ccm

Die Fahrzeuge der Gruppen 1 und 2 werden nach Leistungsgewicht eingeteilt. Das Leistungsgewicht wird auf der Basis des tatsächlichen Gewichts nach folgender Formel berechnet:

Leergewicht (tatsächliches Gewicht zum Zeitpunkt der Veranstaltung)
durch Leistung in KW (gemäß Fahrzeugbrief/-schein bzw.
Zulassungsbescheinigungen Teil I und II).

Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem zur Einstufung angegebenen Leergewicht und Leistung entsprechen.

Grundausschreibung

ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom

Norddeutsche Ergänzungen



Art. 6.2 Reifen

In den Gruppen 1 (Einsteiger) und 2 (Jedermann) müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen ausgestattet sein, die in Art und Zustand der StVZO entsprechen. Sportreifen gemäß Anhang B sind in der Gruppe 1 (Einsteiger) nicht erlaubt. Eine Liste der nicht zugelassenen Sportreifen befindet sich in der Anlage.

In der Gruppe 3 (Offen) sind die Reifen freigestellt.

Laatzen, den 22.01.2010

Die Norddeutschen ADAC-Regionalclubs Berlin-Brandenburg, Hansa, Weser-Ems, Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, Ostwestfalen-Lippe und Schleswig-Holstein

Anhang A
Technische Bestimmungen der Gruppe 3 (Offen)

1. Grundlage ist das Technische Reglement der DMSB-Klasse Freestyle (FS)
2. Zugelassen sind ausschließlich Pkws, offen oder geschlossen, mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Rädern. Die Fahrzeuge müssen über mindestens 2 funktionstüchtige Türen, je eine auf Fahrer und Beifahrerseite, verfügen.
3. Das Basisfahrzeug, von dem das verwendete Wettbewerbsfahrzeug abgeleitet wurde, muss für den öffentlichen Straßenverkehr gemäß StVZO zulassungsfähig sein, d.h. es muss für das Basisfahrzeug eine ABE, EBE oder EWG-Gesamtbetriebserlaubnis bestehen. Für den jeweiligen Nachweis ist der Fahrer verantwortlich.
4. Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang us.) müssen von der Karosserie überdeckt sein. Die Karosserie muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen.
5. Es dürfen ausschließlich handelsübliche Kraftstoffe verwendet werden.
6. Beim Betätigen des Bremspedals muss die Bremskraft auf alle Räder wirken.
7. Das Fahrzeug muss über eine unabhängig vom hydraulischen Hauptkreislauf funktionsfähige Feststellbremse verfügen.
8. Der Fahrer muss auf einem mit der Karosserie verbundenen Sitz (starr oder verstellbar) sitzen, der über eine Kopfstütze und einen mindestens 3-Punkt Sicherheitsgurt verfügt. Die Befestigungspunkte des Sicherheitsgurtes sind in Art und Bauweise entsprechend den Serienpunkten der Karosserie auszuführen. Alternativ können Befestigungspunkte an der Überrollvorrichtung verwendet werden. Die Position des Fahrersitzes ist so zu wählen, dass die Bedienung von Pedalerie und Lenkrad sicher gewährleistet ist.

Grundausschreibung ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom Norddeutsche Ergänzungen



Anhang B

Aufstellung der in der Gruppe 1 (Einsteiger) nicht zugelassenen Sportreifen

Avon

CR28 Sport, CR500, ACB10, CR6ZZ; ZZR

BF-Goodrich

g-force-R1

Bridgestone

RE610, RE520, RE540S, RE55S, RE460, RE461, RE470, RE480, RE 11S

Collway

Rallye Plus, Intermediate, Formula

Dunlop

D76J, Direzza 02/03/..., D01J, D83J; D84J, DZ02G, D98, D93J, SP Sport R7;
SuperSportRace SSR

Falken

Azenis Sport (RS)

Federal

FZ202, FZ201, Federally

Hankook

RSS, Z209, Z210, Z211, Z213, Z207

Indysport

F, FA, FR, TR

Kumho

ECSTA V70A, CO3, R700

Lassa

Racing I, Racing II, Rallye I, Rallye II, Rallye III

Marangoni

Zeta Racing

Markgum

Rallyeslick, Rallye Intermediate

Matador

SM1, SM2, SM3, SM5, Rain, Rain-Plus

Maxsport

RB1, RB2, RB3, RB4, RB5

Michelin

Pilot Sport Cup, TB5, TB5F, TB5R, TB15 Wet 2, XAS, FF

Nitto

NT01, NT555

Grundausschreibung

ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom

Norddeutsche Ergänzungen



Pirelli

Sport Intermediate, P Zero C, P Zero Corsa

Regal

Racer

Silverstone

S55, S505, S525, S575, S585

Toyo

Trampio R1R, R888, R881, R08R

Yokohama

A008R, A021R, A032, A032R, A038, A039, A048, A048R, A033, A035

Stand: 24.02.2010

Rev. 2

Grundausschreibung für ADAC Automobil-Clubsport-Slalom (ADAC Clubsport-Automobil-Slalom)

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel:

- 1.1 Der ADAC Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei zu durchfahren ist.

2. Veranstaltung und Veranstalter:

- 2.1 Die jeweilige Veranstaltung ist ein lizenzfreier Wettbewerb und wird nach der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. - insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse - noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften:

- 3.1 Teilnahmeberechtigt sind Inhaber eines gültigen Clubsportausweises des ADAC, DMV oder AvD, sowie Inhaber einer gültigen DMSB-Lizenz. Teilnehmer, die nicht im Besitz eines dieser Dokumente sind, sind ebenfalls teilnahmeberechtigt, müssen aber durch den Veranstalter unfallversichert werden.
- 3.2 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer für Ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. Ausnahmen hierzu werden von der jeweils zuständigen ADAC-Sportabteilung geregelt.
- 3.3 Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen. Von jeder Mannschaft werden die 3 besten Ergebnisse gewertet.
- 3.4 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluß:

- 4.1 Der Nennungsschluß wird grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt, wobei der Nennungsschluß zeitlich definiert werden muß. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 4.2 Grundsätzlich ist ein Vornennungsschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt, wobei der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter durch Zuteilung der Startnummer am Veranstaltungstag zustande kommt. Eine Nennbestätigung wird nicht verschickt.
- 4.3 Bewerber im Sinne des Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA oder den DMSB-Reglements sind nicht zugelassen.
- 4.4 Die Höhe des Nenngeldes ist dem jeweiligen Veranstalter überlassen.

5. Klasseneinteilung:

Zugelassen sind alle PKW, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel- oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen. Die Einteilung in Gruppen oder Klassen obliegt der zuständigen ADAC-Sportabteilung. Es sollte mindestens eine Gruppe für serienmäßige Fahrzeuge und eine Gruppe für verbesserte Fahrzeuge ausgeschrieben werden, zudem wird die Ausschreibung mindestens einer reinen Nachwuchsklasse empfohlen.

6. Technische Bestimmungen:

6.1 Zugelassene Fahrzeuge

- 6.1.1 Die Fahrzeuge müssen, ausgenommen in der verbesserten Gruppe, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, werden auch dann zum Start zugelassen, wenn sie lt. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich (Hinweis: Kopie des Fahrzeugbriefes / Zulassungsbescheinigung Teil II, gültige AU-/HU-Bescheinigung). Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass bzw. Fahrzeuge, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, starten ausschließlich in der verbesserten Gruppe.
- 6.1.2 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalgrenzwert von 98 db (A).

6.2 Reifen

In einer serienmäßig ausgeschriebenen Gruppe müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen ausgestattet sein. In einer verbesserten Gruppe sind die Reifen freigestellt. Einzelheiten hierzu regelt hierzu die zuständige ADAC-Sportabteilung.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme:

- 7.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentenabnahme registrieren zu lassen. Sofern nicht im Vorwege die Nennung an den Veranstalter gesandt wurde, ist die spätestens bei der Registrierung abzugeben.
- 7.2 Bei der Dokumentenabgabe wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Punkt 4.1 zustande.
- 7.3 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich. Der Prüfer wird vom Veranstalter bestimmt.

8. Durchführung:

8.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf :

Mindestlänge	400 m
Höchstlänge	1.000 m
Mindestbreite	5 m

8.2 Streckenmarkierung

- 8.2.1 Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm +/- 2 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

8.3 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

- 8.3.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:
- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
 - b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
 - c) Torfolge

- d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut
- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom)
- f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen

- 8.3.2 Die unter 8.2.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollten mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.
- 8.3.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Vorstellung oder ähnliches einzurichten. Erst nach Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
- 8.3.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach dem Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.
- 8.3.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und der Höchstabstand 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.
- 8.3.6 Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen von der Innenkante der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

8.4 Startaufstellung

An den Fahrzeugen, die sich vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Slalomleiters geändert werden. Der Start muss nicht Klassenweise erfolgen.

8.5 Training

Jeder Teilnehmer muß mit seinem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

8.6 Wertungsläufe

- 8.6.1 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.
- 8.6.2 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor.
- 8.6.3 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke.
- 8.6.4 Fahrer, die die Lichtschranke beim 1. Wertungslauf passiert haben, zählen als Starter.
- 8.6.5 Witterungswechsel rechtfertigen nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

8.7 Sonderläufe und Sonderklassen

- 8.7.1 Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.

8.8 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

- 8.8.1 Entscheidet der Slalomleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet.

- 8.8.2 Ein nicht ordnungsgemäß aufgestellter Parcours berechtigt den Fahrer den Wertungslauf abubrechen, wenn er die Stelle erstmalig in diesem Lauf passiert. Dabei muss die betreffende Pylone in vollem Umfang außerhalb der Markierung stehen oder umgefallen sein. Dieses Recht hat der Fahrer nicht mehr bei wiederholten Durchfahrten eines Streckenabschnitts, unabhängig der Fahrtrichtung während des Laufes.

8.9 Sachrichter

- 8.9.1 Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

9. Wertung:

- 9.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.
- 9.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen. Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

10. Wertungsstrafen:

- 10.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Slalomleiter verfügt werden. Sie sind Teil der vom Slalomleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Slalomleiter verfügte Wertungsstrafe kann nach eingelegter Beschwerde überprüft werden.

- 10.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:
Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das

- Nichtpassieren eines Tores,
- Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
- Auslassen einer Pylonengasse.

- 10.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:
- Auslassen der Zielgasse
 - Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
 - Umgehung der Abnahme
 - Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.
 - mehr als 3maliges Auslassen einer Wertungsaufgabe pro Wertungslauf

Die vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann mit Genehmigung der ADAC Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

11. Versicherungen:

Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:

- a) Veranstalterhaftpflicht
- b) Teilnehmerhaftpflicht
- c) Sportwartunfall (Jahresversicherung über ADAC Regionalclub, DMV, AvD)
- d) Zuschauerunfall
- e) Teilnehmerunfall (gilt nur, wenn Teilnehmer ohne DMSB-Fahrerlizenz oder ADAC Clubsportausweis zugelassen werden)

12. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht:

12.1 Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, hauptamtliche Mitarbeiter
- den ADAC e.V., die ADAC Beteiligungs- und Wirtschaftsdienst GmbH sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Gaue sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter,
- den Promoter/Serienorganisator und Sponsoren der Serie
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Gegen

- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für

Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte - im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko - von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem DMSB, dem ADAC bzw. gegenüber den bei der Veranstaltung an verantwortlicher Stelle tätigen Offiziellen (Rennarzt, Slalomleiter, Schiedsgericht).

13. Preise / Siegerehrung:

Die Siegerehrung sollte in einem entsprechenden Rahmen stattfinden. Sie ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, erhalten keinen Preis. Bei der Siegerehrung dürfen nur Sach- und Ehrenpreise vergeben werden.

14. Schiedsrichter / Schiedsgericht:

- 14.1 Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein, welches aus drei Personen besteht, die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind. Der Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein. Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Veranstaltungsleiter (RL, FL).
- 14.2 Der Slalomleiter sowie Teilnehmer der Veranstaltung können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

15. Einsprüche:

- 15.1 Einsprüche gegen Entscheidungen des Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

16. Umwelt:

- 16.1 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell auslaufende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.
- 16.2 Jeder Teilnehmer ist für die Entsorgung für die bei ihm anfallenden Abfälle selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) durch das Schiedsgericht von der Wertung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

17. Doping:

- 17.1 Die Anti-Doping-Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

18. Sicherheit:

- 18.1 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Bei allen zugelassenen Fahrzeuggruppen kommen die FIA/DMSB Bestimmungen bezüglich Überrollvorrichtung nicht zur Anwendung.
- 18.2 Seitenfenster, Schiebedächer und Verdecke müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.
- 18.3 Das Tragen eines Schutzhelmes mit ECE-Prüfzeichen, und die Benutzung von Sicherheitsgurten sind vorgeschrieben. Schulterbedeckende Kleidung und lange Hosen sowie geschlossene Schuhe sind vorgeschrieben.

18.4 Zuschauerplätze

- 18.4.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrückung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

18.5 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

- 18.5.1 Eine Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.
- 18.5.2 Der Slalomleiter muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.
- 18.5.3 Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung abgesichert werden.
- 18.5.4 Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe eine persönliche Gefährdung so weit wie möglich vermieden werden kann.
- 18.5.5 Es muss ein Fahrzeug mit einem ausgebildeten Rettungshelfer mit Notfallkoffer anwesend sein. Das kurzfristige Herbeiholen eines Notarztes muss ebenfalls gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.
- 18.5.6 Geeignete Löschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 18.5.7 Den Teilnehmern ist vor Veranstaltungsbeginn oder in den dafür vorgesehenen Pausen die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

19. Besondere Bestimmungen:

- 19.1 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter
- 19.2 Die Ausschreibung ist rechtzeitig, entsprechend der Vorgabe der zuständigen ADAC-Sportabteilung, vor der Veranstaltung zur Genehmigung einzureichen.
- 19.3 Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über den Veranstaltungsverlauf nach der Veranstaltung bei der ADAC Sportabteilung einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der ADAC Sportabteilung zu melden.

Freiburg, im November 2009

**ADAC Südbaden e.V.
-Sportabteilung-**

Der ADAC. Führend im Motorsport.



**Der ADAC ist
mit seinen vielen Aktiven
und einer Vielzahl von ihm durch-
geführter motorsportlicher Veranstaltungen
auch Deutschlands größter Motorsportverein.
Denn: Motorsport gehört dazu. Motorsport ist
Breitensport, Leistungssport und Fahrtraining.**

Ihr kompetenter Ansprechpartner:

ADAC Weser-Ems e.V.
Ortsclubs, Jugend und Sport
Bennigsenstr. 2-6
28207 Bremen

Tel.: 0421- 49 94 220
FAX: 0421- 49 94 124

ADAC Weser-Ems e.V.

ADAC